BESCHLUSS

DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 29. Juni 1976

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 75/373/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Israel

(76/567/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten des am 11. Mai 1975 unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Staat Israel autonom und gleichzeitig den Beschluß 75/373/EGKS vom 26. Juni 1975 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1) getroffen haben und daß dieser Beschluß längstens bis zum 30. Juni 1976 gilt;

in der Erwägung, daß das genannte Abkommen noch nicht in Kraft treten konnte und es sich empfiehlt, die Geltungsdauer der autonomen Maßnahmen um sechs Monate zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 4 des Beschlusses 75/373/EGKS genannte Datum des 30. Juni 1976 wird durch das Datum des 31. Dezember 1976 ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1976.

Der Präsident
G. THORN

(1) ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 76.